

Synopsis: Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
§ 3 Zusammensetzung (1) Der Beirat besteht regelmäßig aus vierzehn Mitgliedern. (2) Damit der Beirat die Angelegenheiten und Belange von Menschen mit Behinderung umfassend vertreten und repräsentieren kann, setzt der Beirat sich zusammen aus: 1. einer Vertreterin/einem Vertreter der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Stadt Neumünster, bevorzugt die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt Neumünster selbst, 2. ...	§ 3 Zusammensetzung (1) Der Beirat besteht regelmäßig aus dreizehn Mitgliedern. (2) Damit der Beirat die Angelegenheiten und Belange von Menschen mit Behinderung umfassend vertreten und repräsentieren kann, setzt der Beirat sich zusammen aus: 1. — einer Vertreterin/einem Vertreter der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Stadt Neumünster, bevorzugt die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt Neumünster selbst, 1.	Der Sitz des Beauftragten für Menschen mit Behinderung entfällt.
§ 3 Zusammensetzung (3) Können Vorschlagsberechtigte nach Abs. 2 Nr. 1 und 2, 4-10 in einer Wahlzeit keine/keinen Vertreterin/ Vertreter benennen, wird die Anzahl von Beiratsmitgliedern aus der Gruppe nach Absatz 2 Nr. 3 um die entsprechende Anzahl von Personen erhöht.	§ 3 Zusammensetzung (3) Können Vorschlagsberechtigte nach Abs. 2 Nr. 1 und 3-9 in einer Wahlzeit keine Vertreterinnen/Vertreter in ausreichender Zahl benennen, wird die Anzahl von Beiratsmitgliedern aus der Gruppe nach Absatz 2 Nr. 2 um die entsprechende Anzahl von Personen erhöht.	Entsprechende Änderungen der Verweise nach Wegfall des Sitzes des Beauftragten für Menschen mit Behinderung. Redaktionelle Klarstellung („in ausreichender Zahl“)
§ 4 Wahlverfahren (1) Die Vertreterinnen/Vertreter der in § 3 Abs. 2 Nr. 1-10 genannten Vorschlagsberechtigten werden jeweils durch diese selbst benannt und von der Ratsversammlung gewählt. (2) Die Anzahl der Vorschläge darf für jeden der Vorschlagsberechtigten die in § 3 Abs. 2 Nr. 1-10 jeweils genannte Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter nicht überschreiten. Der „Runde Tisch für Menschen mit Behinderung“ der Aktionsgemeinschaft zur Förderung Behinderter und Benachteiligter in Neumünster e.V. kann eine nummerierte Nachrückerliste einreichen für den Fall, dass die Regelung nach § 3 Abs. 3 Anwendung findet.	§ 4 Wahlverfahren (1) Die Vertreterinnen/Vertreter der in § 3 Abs. 2 Nr. 1-9 genannten Vorschlagsberechtigten werden jeweils durch diese selbst benannt und von der Ratsversammlung gewählt. (2) Die Anzahl der Vorschläge darf für jeden der Vorschlagsberechtigten die in § 3 Abs. 2 Nr. 1-9 jeweils genannte Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter nicht überschreiten. Der „Runde Tisch für Menschen mit Behinderung“ der Aktionsgemeinschaft zur Förderung Behinderter und Benachteiligter in Neumünster e.V. kann eine nummerierte Nachrückerliste einreichen für den Fall, dass die Regelung nach § 3 Abs. 3 Anwendung findet.	Entsprechende Änderungen der Verweise nach Wegfall des Sitzes des Beauftragten für Menschen mit Behinderung.

§ 5 Vorsitz (1) Den Vorsitz nach erstmaliger Bildung des Beirates übernimmt für die erste Wahlzeit ohne vorhergehende Wahl das Mitglied nach § 3 Abs. 2 Nr. 1. Die Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters erfolgt auch in der ersten Wahlzeit nach Abs. 2. Erfolgt eine Abberufung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden nach Abs. 7 in der ersten Wahlzeit des Beirates, ist die/der neue Vorsitzende nach Abs. 2 zu wählen. (2) In allen anderen Fällen wählt der Beirat aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Beide dürfen kein Mitglied der Ratsversammlung sein. Die Wahl der oder des Vorsitzenden in der konstituierenden Sitzung leitet das älteste Mitglied, die Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters leitet die oder der Vorsitzende. Scheidet die oder der Vorsitzende aus, leitet deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter die Wahl der oder des neuen Vorsitzenden.	§ 5 Vorsitz (1) Den Vorsitz nach erstmaliger Bildung des Beirates übernimmt für die erste Wahlzeit ohne vorhergehende Wahl das Mitglied nach § 3 Abs. 2 Nr. 1. Die Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters erfolgt auch in der ersten Wahlzeit nach Abs. 2. Erfolgt eine Abberufung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden nach Abs. 7 in der ersten Wahlzeit des Beirates, ist die/der neue Vorsitzende nach Abs. 2 zu wählen. (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Beide dürfen kein Mitglied der Ratsversammlung sein. Die Wahl der oder des Vorsitzenden in der konstituierenden Sitzung leitet das älteste Mitglied, die Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters leitet die oder der Vorsitzende. Scheidet die oder der Vorsitzende aus, leitet deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter die Wahl der oder des neuen Vorsitzenden.	Die Regelung zur Wahl des Beiratsvorsitzenden in der konstituierenden Sitzung nach Bildung des Beirates ist inzwischen obsolet.
§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderung der Stadt Neumünster vom 15.09.2021 außer Kraft.	